



Landeswettbewerb „Mobil.NRW – Modellvorhaben innovativer ÖPNV im ländlichen Raum“

1. Gegenstand einer möglichen Förderung

Das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen stellt für innovative Modellvorhaben zur Transformation und Stärkung des ÖPNV-Systems

- 1) im ländlichen und/ oder
- 2) im suburbanen Raum

für die Jahre 2020 bis 2023 insgesamt 30 Mio. Euro bereit.

Die Modellvorhaben sollen Wege aufzeigen, wie in eher ländlich geprägten oder suburbanen Räumen ÖPNV-Angebote im Sinne einer Daseinsvorsorge neu geschaffen oder bestehende ÖPNV-Angebote attraktiver gestaltet werden können. Die Modellvorhaben sollen exemplarisch eruiieren, wie in diesen Räumen das ÖPNV-System mit bedarfsgesteuerten Verkehrsmitteln oder anderen Bedienformen transformiert und/oder durch Vernetzung mit anderen Verkehrsmitteln/Mobilitätsangeboten (bspw. Carsharing, Bikesharing, etc.) ergänzt werden kann – um die Transformation des ÖPNV-Systems und darauf bezogene Entscheidungen der verschiedenen Ebenen auf eine verlässliche praxisbezogene Basis zu stellen.

Erbeten sind Projekte aus 2 Bereichen:

- 1) Entwicklung und Umsetzung eines für Kunden attraktiven, leistungsfähigen und wirtschaftlich zweckmäßigen ÖPNV-Systems im ländlichen Raum
 - kreisübergreifendes, mindestens stündliches ÖPNV-Angebot im Regionalverkehr mit flächendeckender Feinerschließung des Kreises oder zumindest eines Teilraumes über alternative Bedienformen
 - Betriebszeiten mindestens 16 Stunden am Tag, Betrieb auch am Wochenende/ an Feiertagen
 - Integration von bedarfsgesteuerten Angeboten und/oder Car-Sharing-Angeboten, Bikesharing-Angeboten, etc.
 - IT-Anwendungen bei Buchung, Disposition und/oder Anschlusssicherung, möglichst Integration in bestehende digitale örtliche ÖPNV-Anwendungen (Apps)
 - Barrierefreiheit (auch des Buchungssystems, d.h. ein digitales Buchungssystem muss selbst barrierefrei sein und zusätzlich ggf. durch eine telefonisch erreichbare Dispositionszentrale ergänzt werden)
 - Integration des Angebots in bestehende Tarifsysteem

Diese Modellvorhaben müssen im ländlichen Raum liegen (ELER 2014-2020 NRW Gebietskulisse Ländlicher Raum, Einbezug eines angrenzenden Verdichtungsbereichs möglich).

2) Flächendeckender Einsatz von bedarfsgesteuerten Verkehren in peripheren Stadtteilen bzw. suburbanen Gebieten

- Linienverkehr-ersetzendes/ergänzendes On-Demand-Angebot
- periphere Stadtteile und/oder städtisches Umland
- Betriebszeiten mindestens 16 Stunden am Tag (oder länger, wenn die ersetzte Linie längere Betriebszeiten hat), Betrieb auch am Wochenende/ an Feiertagen
- Erreichbarkeit der Dispositionszentrale während der gesamten Betriebszeit
- IT-Anwendungen bei Buchung, Disposition
- Barrierefreiheit (auch des Buchungssystems, d.h. ein digitales Buchungssystem muss selbst barrierefrei sein und zusätzlich ggf. durch eine telefonisch erreichbare Dispositionszentrale ergänzt werden)
- Integration des Angebots in bestehende Tarifsysteme
- Ticketzuschlag im bedarfsgesteuerten Verkehr max. 50% des Preises für einen Einzelfahrschein

Die Modellvorhaben müssen in mindestens einem Stadtteil mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 1500 EW/km² liegen.

2. Zuwendungszweck

Die Modellvorhaben sollen die folgenden Zielsetzungen verfolgen:

- Errichtung eines attraktiven ÖPNV-Angebots im ländlichen und/ oder suburbanen Raum aus Kundensicht
- Hohe Verlässlichkeit des ÖPNV-Angebots (reibungloser, störungsresistenter Betrieb)
- Kostenklarheit für die öffentliche Hand
- Möglichkeit der Fortführung des Modellvorhabens über den Finanzierungszeitraum hinaus
- öffentlichkeitswirksame Vermarktung des Vorhabens
- Übertragbarkeit auf andere Regionen in Nordrhein-Westfalen

3. Zuwendungsberechtigung

Zuwendungsberechtigt sind Städte, Kreise und Gemeinden sowie kommunale Zweckverbände und die im ÖPNVG NRW aufgeführten SPNV-Aufgabenträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die geförderten Verkehre sollen den bestehenden Öffentlichen Personennahverkehr ergänzen oder ersetzen. Sie sollen auf das bestehende Angebot des Öffentlichen Personennahverkehr in geeigneter Weise abgestimmt sein.
- Die räumlich zuständigen Aufgabenträger sind vor Antragsstellung einzubeziehen („Letter of Support“).
- In den Projektgebieten darf bisher noch kein Ridepooling/Ridesharing-Dienst vorhanden sein.
- Es sollen insbesondere Projekte im ländlichen/suburbanen Raum gefördert werden. Bei Projekten in städtischen Gebieten ist darzulegen, warum ein entsprechendes Angebot nicht am Markt entsteht.
- Neue Ridepooling/Ridesharing-Dienste müssen mit bestehenden Mobilitätsangeboten in Form von Rufbussen, Anruf-Sammeltaxis und Bürgerbussen abgestimmt sein. Die Angebote können jedoch testweise ersetzt oder integriert werden.
- Das eingesetzte IT-Tool muss bereits erprobt sein.
- Die Projektteilnehmer sind verpflichtet, einen Evaluierungsbericht zu verfassen und dem Verkehrsministerium zur Verfügung zu stellen. In dem Bericht müssen Fahrgastzahlen und Kosten/Erlöse erfasst werden.
- Die Projektträger sollen bis zu 24 Monate nach Beenden des Projekts bereit sein, bei vom Ministerium für Verkehr organisierten Veranstaltungen als Referent vorzutragen.
- In der Kommunikation sind das Logo des Verkehrsministeriums und der Marke „Mobil.NRW“ zu nutzen und die Pressestelle des Verkehrsministeriums ist einzubeziehen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt auf Grundlage des §14 ÖPNVG NRW und des §44 LHO NRW. Es handelt sich um eine Projektförderung, die als Anteilsfinanzierung gewährt wird. Der Fördersatz beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Die maximale Höhe der Zuwendung über die Laufzeit beträgt 5 Millionen Euro für ein Projekt.

Zuwendungsfähig sind:

- projektbezogene Investitions-, Leasing- und Betriebskosten sowie sonstige Sachkosten,
- Kosten der Evaluation (nur Sachkosten, kein Eigenpersonal).

Die Förderung erstreckt sich über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren. Eine Anschlussfinanzierung ist ausgeschlossen. Es ist ein Konzept für eine mögliche Folgefinanzierung vorzulegen.

6. Zeitlicher Ablauf

Projektskizzen für Modellvorhaben sind bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen bis zum 15. Januar 2020. Nach Auswahl der Projekte durch eine Jury im Februar 2020 muss ein bewilligungsfähiger Förderantrag spätestens am 1. April 2020 vorliegen. Die Aufnahme des Betriebs soll spätestens im 4. Quartal 2020 erfolgen. Die Projektlaufzeit beträgt mindestens 2 Jahre, höchstens aber 3 Jahre.

7. Jury

Die Projektauswahl erfolgt durch ein Beurteilungsgremium (Jury). Der Jury gehören mindestens an: 3 Vertreter des Verkehrsministeriums und 1 Vertreter des Zukunftsnetz NRW. Das Verkehrsministerium behält sich die Einbeziehung weiterer Jurymitglieder vor.

Die Auswahlkriterien:

- Größe des Planungsraums (Einwohner)
- Grad der Angebotsverbesserung (Mehrleistung)
- Grad des Ersatzes des Bestands-ÖPNV (nur bei On-Demand-Verkehren)
- Kundenorientierung
- Verbesserung der Erschließung von Siedlungsbereichen
- Funktionalität der Disposition und Anmeldung
- Innovationsgrad (bspw. Integration von anderen Mobilitätsmitteln, neue Ideen für Leistungserstellung)
- Wirtschaftlichkeit
- Möglichkeit der Fortführung des Modellvorhabens
- Übertragbarkeit auf andere Regionen
- Marketingkonzept
- Wirkungskontrolle und Evaluationskonzept

Das Beurteilungsgremium wird aufgrund der aufgeführten Kriterien eine Gesamtbewertung vornehmen.

Anträge sind an die zuständige Bezirksregierung, Dezernat 25 zu richten.

Ansprechpartner:

**Ministerium für Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen**
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

Herr Hannes Wiethölter, hannes.wiethoelter@vm.nrw.de
Herr Jens Petershöfer, jens.petershoefer@vm.nrw.de